Bäumhäkl als gehilft
zur Fortsetzung ih-
res Gewerbes ver-
wenden können,
wozu jedoch dieselbe
diesem gemäß ih-
ren Erklären von
13.ten v. M. nicht an-
stellen will. so
folgert sich von selbst,
daß wenn Bäumhäkl
die Melblerey nun
auf eigene Rechnung
führen dürfte, der-
selbe schon die eigen-
schaft eines selbst stän-
digen Gewerbs Mannes
erhielte, oder daß eine
Gewerbe derer zwey
entstünden, nachdem
auch die Grienbacherin
das ihrige nicht begeben
hat, und der Abtretung
desselben an den Bäum-
häkl nicht statt gegeben
wird.

Hiernach also an das
Kreisamt zur Abwei-

oder die Melblerey auf
eigene Rechnung ausübe,
indem andurch dieses Ge-
werb nicht vermehret wer-
de, bei der Gubernial Wei-
sung von 21.ten August d. J.
zu verbleiben habe.

~~dto~~ 31.ten ~~dto~~ proll. 5.ten Jan.